

Kundeninformation zum Antrag auf Wohnungserstausstattung:

- es sind grundsätzlich 2 Kostenvoranschläge von verschiedenen Firmen vorzulegen.
- bei Einzelpersonen grundsätzlich nur ein 2-Plattenkocher
- Kühlschrank
- Waschmaschine erst ab 2-Personen-Haushalt (ansonsten besteht die Möglichkeit die Wäscherei der GBI zu nutzen)
- keine Wohn- oder Esszimmerausstattung
- Vorhänge nur bei Wohnungen im Erdgeschoß
- kein Bodenbelag
- Bett (incl. Rost und Matratze)
- 2türiger Kleiderschrank
- Stühle max. Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft + 1
- Küche: bei Einzelpersonen 2 Hängeschränke, 2 Unterschränke, 1 Spülschrank, 1 Tisch.

Für Möbel können Kostenvoranschläge bei folgenden Firmen eingeholt werden:

Kirchbergwerkstatt, Winzlerstr.
Möbel AS, Blocksbergstr.

Sollten bei der Kirchbergwerkstatt die Möbel nicht auf Lager sein, ist eine Negativbescheinigung vorzulegen.

Für Elektrogeräte können Kostenvoranschläge von folgenden Firmen eingeholt werden:

- Media Markt
- Kirchbergwerkstatt
- Fa. Bahlinger, Gärtnerstr.

Sollten bei der Kirchbergwerkstatt die Elektrogeräte nicht am Lager sein, ist eine Negativbescheinigung vorzulegen.

Bei den zwei Kostenvoranschlägen muss einer von der Kirchbergwerkstatt!

Rothhaar Axel

Von: Rothhaar Axel
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2006 14:04
An: Westrich Katharina; Baum Simone; Becker Julia; Bold Marita; Buchmann Gerlinde; Bußjäger Yvonne; pah! Rüdiger; Dauenhaüer Tina; Ehmann Helge; Fies Edeltraud; Hartmann Stephanie; Hauck Claudia; Heger Wilfried; Hüther Marco; Kästner Renita; Kiefer Ilse; Klein Tanja; Knapp Marina; Kobel Sabine; Martin Monika; Mass Beate; Merz Tanja; Moosmann Christina; Müller Alfred; Orth Denise; Röckel Jens; Rothhaar Ursula; Ruffing Gerda; Schneider Anneliese; Schneider Steffen; Schneider Tina; Schneider Wolfgang; Schön Christian; Schwarzensteiner Ute; Sköries Susanne; Ulrich Vera; Walsch Bettina
Cc: Betreff: Ebel Gerd; Weislogel Walter; Zwick Markus; Pawusch Werner; 'GustavRothhaar@pirmasens.de'
Wichtigkeit: Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt i.S. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Hallo, Hoch

auf (formlosen) Antrag hin gewährt die Jobbbörse Beihilfen in Höhe von

- 77,- für Schwangerschaftsbekleidung
- 102,- für Säuglingserstaustattung
- 128,- für ein Kinderbett sowie
- 128,- für einen Kinderwagen.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten nachfolgend (auch in Anlehnung an die Sozialhilferichtlinien) Hinweise zur Zahlbarmachung/Auszahlungszeitpunkt der Leistungen:

Die Beihilfen sind rechtzeitig zu gewähren; dies bedeutet **grundsätzlich**, daß Beihilfen für

–**Schwangerschaftsbekleidung zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats**

–**Säuglingserstaustattung (incl. Kinderbett und Kindervitagen) zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats auszuzahlen sind.**

Ich bitte um Beachtung!

es grüßt
Axel Rothhaar